

# PREISBILDUNG BEI FERTIGARZNEIMITTELN

Der Abgabepreis von rezeptpflichtigen Arzneimitteln sowie das apothekerliche Honorar richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Arzneimittelpreisverordnung. Zur finanziellen Entlastung der Krankenkassen hat der Gesetzgeber Abschläge und Rabatte sowie Zuzahlungen der Versicherten vorgesehen.

## Beispiel für ein verschreibungspflichtiges Fertigarzneimittel

<b>Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (ApU)</b>	<b>50,00 Euro</b>
+ Großhandelshöchstzuschlag (3,15 % auf ApU + 0,70 Euro)	2,28 Euro
<b>= Apothekeneinkaufspreis (AEP)</b>	<b>52,28 Euro</b>
+ Apothekenzuschlag (3 % auf AEP + 8,35 Euro)	9,92 Euro
+ Notdienstzuschlag (0,16 Euro)	0,16 Euro
<b>= Netto-Apothekenverkaufspreis (Netto-AVP)</b>	<b>62,36 Euro</b>
+ Mehrwertsteuer (19 % auf Netto-AVP)	11,85 Euro
<b>= Apothekenverkaufspreis (AVP)</b>	<b>74,21 Euro</b>
– Gesetzliche Zuzahlung des Versicherten (10 % vom AVP)	7,42 Euro
– Gesetzlicher Apothekenabschlag (1,77 Euro)	1,77 Euro
– Gesetzlicher Herstellerabschlag* (7 % vom ApU)	3,50 Euro
<b>= effektive Ausgaben der GKV**</b>	<b>61,52 Euro</b>

\* Der Herstellerabschlag für nicht-festbetragsgebundene Arzneimittel beträgt 7 Prozent; für festbetragsgebundene Medikamente dagegen grundsätzlich 10 Prozent.

\*\* eventuelle Rabattverträge, die kostensenkend für die GKV wirken, sind unberücksichtigt